



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Amtsbezeichnungen für Rechtspfleger ändern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt -(Rechtspfleger-LAPO) vom 5. September 2013 (GVObI. 2013, 367) wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beamtinnen und Beamten des Rechtspflegerdienstes führen im Vorbereitungsdienst die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeanwärterin“ (Anwärterin) und „Rechtspflegeanwärter“ (Anwärter) sowie im Übrigen folgende Amtsbezeichnungen:

| | |
|--|---|
| In der Probezeit und im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 9) | Rechtspflegeinspektorin/ Rechtspflegeinspektor |
| in den Beförderungsämbtern der | |
| Besoldungsgruppe A 10 | Rechtspflegeoberinspektorin/ Rechtspflegeoberinspektor |
| Besoldungsgruppe A 11 | Rechtspflegeamtfrau/ Rechtspflegeamtman |
| Besoldungsgruppe A 12 | Rechtspflegeamtsrätin/ Rechtspflegeamtsrat |
| Besoldungsgruppe A 13 (ggf. mit Amtszulage) | Rechtspflegeoberamtsrätin/ Rechtspflegeoberamtsrat. |

Begründung:

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Dienst des Landes Schleswig-Holstein sind als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege an den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig. Sie sind hierbei Teil der Judikative. Damit unterscheidet sich Ihre Stellung grundsätzlich von der Stellung anderer Beamten, welche nahezu ausschließlich der Exekutive zugehörig sind. Trotzdem sind sie statusrechtlich immer noch den übrigen Beamten gleichgestellt.

Eine Änderung wurde in Bayern bereits vollzogen (Anlage 2 zum BayBesG vom 05.08.2010). Die Änderung ist auch in Schleswig-Holstein rechtlich ohne Gesetzesänderung möglich, da gem. § 23 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 Abs. 1 Nr. 3 SHBesG ausdrücklich eine Amtsbezeichnung ermöglicht, welche auf den konkreten Laufbahnzweig abstellt.

Da der Rechtspflegerdienst im Beamtenkörper des Landes eine Besonderheit darstellt (vgl. zum Beispiel die Begründung zum LBModG LT-Drs. 18/3154 S.90) und als sachlich unabhängiger Teil der Judikative entscheidet, ist solch eine Anpassung im Sinne der Abgrenzung der verschiedenen Laufbahnzweige geboten. Es ist notwendig, dass sich bereits aus der Amtsbezeichnung ersehen lässt, ob der jeweilige Amtsinhaber prüfungsfrei aus dem ehemaligen mittleren Dienst aufgestiegener Verwaltungsbeamter, Vollzugsbeamter oder geprüfter und diplomierter Rechtspfleger ist. Die Abgrenzung zwischen den Zusätzen „Justiz-“ und „Rechtspflege-“ ist anhand der Qualifikation zum Rechtspflegeramt gem. § 2 Abs. 1 und 3 RPfIG und nicht anhand der konkret ausgeübten Funktion (z.B. im Gerichtsmanagement) vorzunehmen.

Die Änderung der Amtsbezeichnung kann bei Ernennungen, Verbeamtungen auf Lebenszeit, Beförderungen oder auf individuellen Antrag einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers erfolgen, sodass keine Haushaltsauswirkungen bestehen.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW